



Beilage **SCHULE** NRW 06/14

**SCHUL-  
MITWIRKUNG**

# Wahlkalender

2014/2015

## Wahlen in den Klassen, Jahrgangsstufen und Kursen

<p>Wann?</p> <p><b>bis zum 2.9.2014</b></p>	<p>Wer?</p> <p>Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5</p>	<p>Wen?</p> <p>Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufen-sprecherinnen und -sprecher und deren Vertreterinnen und Vertreter (§ 74 Abs. 2 SchulG)</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt sie für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. (§ 74 Abs. 3 SchulG)</p>
---	---	--	---

## Wahlen in der Lehrerkonferenz

<p>Wann?</p> <p><b>bis zum 9.9.2014</b></p>	<p>Wer?</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>Lehrerrat</p>	<p>Wen?</p> <p><b>Lehrerrat</b> (§ 69 Abs. 1 SchulG)</p> <p>Vertretungen für die <b>Schulkonferenz</b> (§ 68 Abs. 4 SchulG)</p> <p><b>Vorsitz und Stellvertretung für sein Organ</b> (§ 69 Abs. 1 SchulG)</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Mitglieder der Lehrerkonferenz und somit stimmbe-rechtigt und wählbar sowohl für den Lehrerrat als auch für die Schulkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer (hierzu zählen auch die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter) sowie die sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die pädago-gischen Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtli-cher Angebote tätig sind und nicht im Landesdienst stehen. Die Lehrerkonferenz kann aber auch sie als Ver-treterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz wäh-len. In den Lehrerrat können sie nicht gewählt werden. (§ 68 SchulG)</p> <p>Der Lehrerrat wird für die Dauer von vier Schuljahren gewählt. (§ 69 Abs. 1 SchulG)</p>
---	--	---	--

## Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

<p>Wann?</p> <p><b>bis zum 9.9.2014</b></p>	<p>Wer?</p> <p>Eltern der Klassenpflegschaft</p> <p>Eltern der Jahrgangsstufenpflegschaft</p>	<p>Wen?</p> <p><b>Vorsitz und Stellvertretung ihres Organs</b> (§ 73 Abs. 1 SchulG)</p> <p>Vertretungen für die <b>Schulpflegschaft</b> (§ 73 Abs. 3 SchulG)</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Wahlberechtigte Mitglieder der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe.</p> <p>Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. (§ 73 Abs. 1 SchulG)</p>
---	---	--	---

## Wahlen im Schülerrat

<p>Wann?</p> <p><b>bis zum 23.9.2014</b></p>	<p>Wer?</p> <p>Schülerrat</p>	<p>Wen?</p> <p><b>Schülersprecherin/Schülersprecher für sein Organ</b> und deren Stellvertretung (§ 74 Abs. 3 SchulG)</p> <p>Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Vertretung der Schülerschaft für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Schulkonferenz</b> (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG)</li> <li>▪ <b>Schulpflegschaft</b> (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG)</li> <li>▪ <b>Fachkonferenzen</b> (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG)</li> </ul> <p>Delegierte für <b>überörtliche Schülervertretungen</b> (§ 74 Abs. 3 SchulG)</p> <p><b>Verbindungslehrerinnen</b> und <b>Verbindungslehrer</b> (§ 74 Abs. 7 SchulG)</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Mitglieder des Schülerrates und somit wahlbe-rechtigt sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertretungen der Jahrgangsstufen.</p> <p>Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerrats. (§ 74 Abs. 3 SchulG)</p> <p>Auf Antrag kann die Schülersprecherin oder der -sprecher auch von der Schülerversammlung gewählt wer-den. (§ 74 Abs. 3 SchulG)</p>
--	-------------------------------	--	--

## Wahlen in der Schulpflegschaft

<p>Wann?</p> <p><b>bis zum 23.9.2014</b></p>	<p>Wer?</p> <p>Schulpflegschaft</p>	<p>Wen?</p> <p><b>Vorsitz und Stellvertretung für ihr Organ</b> (§ 72 Abs. 1 SchulG )</p> <p>Vertretung der Eltern für die <b>Schulkonferenz</b> (§ 72 Abs. 2 SchulG) wählbar sind alle Eltern</p> <p>Vertretung der Eltern für die <b>Fachkonferenzen</b> (§ 72 Abs. 2 SchulG) wählbar sind alle Eltern</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Mitglieder der Schulpflegschaft und somit wahlbe-rechtigt sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufenpflegschaften gewählten Vertreterinnen und Vertreter.</p> <p>Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpfleg-schaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie wer-den mit der Wahl Mitglied der Schulpflegschaft. (§ 72 Abs.1 SchulG)</p>
--	-------------------------------------	--	---



# Kurz und bündig: Hinweise zur Wahl

## AMTSZEIT

Gewählt wird für die Dauer eines Schuljahres. Bis zum Zusammentreten eines neu gewählten Gremiums in den ersten Wochen des Schuljahres besteht das bisherige Mitwirkungs-gremium fort (§ 64 Abs. 2 SchulG).

## TERMINE

Jede Schulkonferenz kann selbst über die Wahltermine entscheiden (§ 64 Abs. 5 SchulG). Der Wahlkalender im Innenteil gibt die empfohlenen Wahltermine an. Abweichende Regelungen sind möglich und bieten sich zum Beispiel für Berufskollegs an. Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

Mitwirkungs-gremien tagen in der Regel **außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit**. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen (§ 62 Abs. 7 SchulG).

## FORM

Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung, lädt die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt ein:

1. in der Klassenpflegschaft: die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft: die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen: die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Wer zur Wahl eines Mitwirkungs-gremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen. Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungs-gremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wählt ein Mitglied zur Protokollführung aus.

## WAHLVERFAHREN

Die Vorsitzenden der Mitwirkungs-gremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los (§ 64 Abs. 1 SchulG).

Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 SchulG) aufgenommen. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Schulleitung einlegen. Einzelheiten hierzu sind in § 64 Abs. 4 SchulG geregelt.

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungs-gremien ist § 64 SchulG verbindlich. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Wahlvorschriften erlassen (§ 64 Abs. 5 SchulG).

Das Ministerium hat die Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien (BASS 17 – 01 Nr. 1) und die Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungs-gremien (BASS 17 – 02 Nr. 1) veröffentlicht und rät den Schulen, diese zu übernehmen.

## WAHL- UND STIMMRECHT

Alle anwesenden Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme. In der Klassenpflegschaft und in der Jahrgangsstufenpflegschaft haben die Eltern für jedes Kind gemeinsam eine Stimme (§ 73 Abs. 1 SchulG). Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden (§ 63 Abs. 3 SchulG). Abwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.

## AUSNAHMEN

Förderschulen, Schulen für Kranke, Kollegs, Berufskollegs und Offene Ganztags-schulen können besondere Formen der Mitwirkung einführen (siehe dazu § 75 SchulG). Abweichungen von den verbindlichen Wahlvorschriften des Schulgesetzes sind jedoch nicht zulässig.

Die Schulmitwirkung ist geregelt im Siebten Teil des Schulgesetzes (§§ 62–77 SchulG/BASS 1–1).

Herausgegeben von:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 5867-03, E-Mail: [poststelle@msh.nrw.de](mailto:poststelle@msh.nrw.de). Weitere Exemplare dieser Information können kostenlos beim Schulministerium bezogen werden. Die Beilage wird auch im Bildungsportal bereitgestellt unter: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de).

Foto: Gisela Peter

Stand: 6/2014